

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	31.01.2013

Zebrastrreifen Oranjehofstraße Höhe Neuhalfenshof/Heuserhof in Köln-Seeberg hier: Beschluss aus der Sitzung der Bezirksvertretung Chorweiler vom 20.12.2012, TOP 8.3.3

„Die Bezirksvertretung Chorweiler fordert die Verwaltung auf, ergänzend einen Zebrastrreifen an der Querungshilfe auf der Oranjehofstraße in Höhe des Neuhalfenshof/Heuserhof anzulegen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einrichtung von Zebrastrreifen/Fußgängerüberwegen ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsverordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung sieht den Beschluss daher als Prüfauftrag an. Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Dem Beschluss der Bezirksvertretung Chorweiler auf der Oranjehofstraße in Höhe Neuhalfenshof/Heuserhof in Köln-Seeberg an der Querungshilfe ergänzend einen Zebrastrreifen anzulegen, kann zunächst nicht entsprochen werden. Für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen sind seit dem 01.01.2002 die Richtlinien für die Anlagen von Fußgängerüberwegen zu beachten. Nach diesen Richtlinien kommt die Anordnung eines Fußgängerüberweges in Betracht, wenn bestimmte Verkehrsstärken (Fahrzeug- und Fußgängeraufkommen) vorliegen. Die Einrichtung eines Fußgängerüberweges kommt ab einer Verkehrsstärke von 50-100 Fußgängern in Betracht.

Um hier ein repräsentatives Ergebnis zu erhalten, wird eine Verkehrszählung in die Wege geleitet und anschließend eine Entscheidung getroffen.